

Zeitschrift: Neujahrsblätter für Jung und Alt
Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
Band: 4 (1893)

Rubrik: Geschichtliche Notizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichtliche Notizen.

1. Jedermann weiß, daß vor hundert Jahren alles reformierte aargauische Land links von der Aare den Bernern gehörte; aber wie der Freistaat Bern dazu kam, das weiß nicht jedermann. Viele meinen, dieses Gebiet sei 1415 erobert worden, und darin täuschen sie sich. Bern hat noch mehr als ein Menschenalter links an der Aare in unserem Kanton mit Ausnahme des Stadtbezirkes Brugg keinen Fuß breit Boden sein Eigen genannt.

Im Jahre 1460, wo auch der Thurgau schweizerisch wurde, verjagten die Berner den Besitzer der Herrschaft Schenkenberg, Marquard von Baldegg, und gewannen damit leichten Kaufs die Kirchgemeinden Thalheim, Böckberg, Mönthal, Rein, Mandach und Umiken. Von da an verlegte sich der Freistaat auf den eigentlichen Länderkauf. 1502 wurden von Heinrich von Hasenfurt die zwei Dörfer Densbüren und Asp erworben; ein Duzend Jahre später trat Ritter Arnold von Rotberg an Bern gegen 659 rhein. Gulden die heutige Kirchhöre Böken ab; 1535 überließ der geistliche Herr Johannes von Hattstein seine beiden Pfarreien Kirchberg und Erlinsbach gegen 3380 Goldgulden den Bernern; 1720 wurden Beltheim und Schloß Wildenstein, welche damals einem Zofinger, Namens Sprüngli, gehörten, um 76,000 Pfund erworben, und zwölf Jahre darauf veräußerten Baron von Riedesel und Genossen an Bern die Dörfer Auenstein, Oberflachs, Schinznach, Billnachern, Ortschaft und Schloß Kasteln um den Kaufpreis von 90,000 Thalern. Kirchberg und Erlinsbach bildeten von 1535 an die Obervogtei **Wiberstein**; das vormal's Riedeselsche Besitztum wurde durch den Landvogt auf **Kasteln** regiert; alles übrige Land Berns zur Linken der aargauischen Aare gehorchte dem Landvogt von **Schenkenberg**, welcher 1720 die baufällige Burg über Thalheim dem Ruin preisgab und bis 1798 auf Wildenstein wohnte.

2. Gegenwärtig ist der Bezirk Brugg in fünf Friedensrichterkreise eingeteilt. Bezeichnung und Befugnisse der Friedensrichter sind zuerst durch den Großratsbeschluß vom 30. Juni 1803 festgesetzt worden. Zur Zeit der Bernerherrschaft hießen die Männer, welche ungefähr dieselben Geschäfte abzuwandeln hatten, Untervögte und die Beisitzer ihres Sprengels „Gerichtssäßen“. Wir wollen uns im Bezirk Brugg wieder links von der Aare halten und sehen, wie es hier vor zweihundert Jahren mit diesem sogenannten „nideren Gericht“ bestellt war. Zu Schinznach und Willnachern ward im Namen der Herrschaft Kasteln Gericht gehalten, zu Beltheim urteilte der Untervogt von Wildenstein; über Umiken besaß damals das Gotteshaus Leuggern die niedere „Gerichtsherrlichkeit“. Im übrigen Schenkenbergischen gab es sechs Gerichtsstätten: 1. Die am meisten „gebrauchte und fürnembste“ war Stilli. Dahin waren „gerichtshörig“ Willigen, beide Rein, Remigen, Riniken, Lauffohr, „Ruffenacht und Mönenthal“. 2. Am Stalden. Dahin gehörten Ober- und Unterbözberg, Ursprung, Linn und „Egenweil, ein Hooff“. 3. Bözen und Effingen. Da ward abwechselnd Gericht gehalten, „ein mal ohngefahrlichen Im Jar“ und zwar für die beiden Dörfer, dazu „Elfigen und Käsenthal, ein Hooff“. 4. Mandach und Hottwyl. Abwechselnd, im Jahr etwa einmal. Dahin gehörte auch Ehwyl, „ist ein Dorff von ohngefahrlichen 7 Heuseren und Papietisch, gan Leuggeren Kirchhörig, gibt einen Gerichtsaß ans Gericht.“ Wenn es sich um Leben oder Tod handelte, so hatte der Landvogt von Baden über Ehwyl zu richten, wie ihm auch der militärische Befehl über die Ortschaft zustand. 5. Thalheim. Es wurde während des Jahres einmal Gericht gehalten. Dazu gehörte „Gallenkilch“ welches kein recht Dorff, sonder nur ein Hooff ist, daruff 6 Feührstette oder Haußhaltungen sind“. (6. Densbüren und Asp. Einmal des Jahres).

3. Der Bezirk Brugg hatte 1813 folgenden Stand der Schulen:

Kirchgemeinde	Einwohner	Schulen	Schulkinder
1. Muenstein	484	1	86
2. Birr (ohne Braunegg)	1768	6	ca. 425
3. Bözberg	1157	5	?
4. Bözen	1149	4	280
5. Brugg	738	5	110
6. Mandach	631	2	160
7. Mönthal	380	1	112
8. Rein	1782	8	430
9. Schinznach	1117	3	?
10. Thalheim	660	2	172
11. Umiken	969	3	224
12. Veltheim	908	2	231
13. Windisch	1720	6	324

1820 zählte man auf der Landschaft 20 Schulhäuser.

4. Zu den Gemeinden, welche damals eigene Schulhäuser besaßen, gehörten seit einem halben Jahrhundert auch Hottwyl und Mandach. Vor 1765 mußten die Schulkinder daselbst tagtäglich in den Wohnstuben der Lehrerfamilien zur Instruktion sich einfinden. In jenem Jahre stellten Pfarrer und Vorgesetzte der beiden Dörfer den Gnädigen Herren zu Bern vor, es sei angesichts der österreichischen, katholischen und israelitischen Nachbarn, mit denen fortwährend Verkehr gepflegt werde, dringend geboten, daß in Mandach und Hottwyl zum Behuf einer besseren Unterweisung besondere Schulhäuser gebaut werden und daß — die Obrigkeit mit namhafter Unterstützung der sonst schon stark beschwerten Gemeinden sich herbeilasse. Landvogt Dittlinger auf Wildenstein, welcher die Bittschrift zu begutachten hatte, fand sie „bündig, aller Attention würdig und in der Wahrheit gegründet,“ worauf Benner und Seckelmeister in Bern der Regierung „ganz einmüthig“ den Vorschlag machten, dem Gesuche durch einen Zuschuß von 100 Thalern zu entsprechen. Bemerkenswert ist der weitere Antrag, wonach fortan solche Gemeinden, welche nicht imstande seien, eigene Schulhäuser aufzuführen, angewiesen werden sollten, „neue Bürger aufzunehmen“ und deren Einkaufsgelder für Schulhausbauten zu verwenden.

Bern bewilligte die 100 Thaler; ob auch der weitere Antrag genehmigt wurde, wissen wir nicht. Aber im Jahre 1821 griff der aargauische Große Rat den damals geäußerten Gedanken wieder auf und verordnete, es solle inskünftig die Hälfte jedes Bürgereinkaufsgeldes dem Ortsschulgute zugewendet werden. Und diese löbliche Einrichtung ist auch durch das neueste aargauische Schulgesetz nicht abgeschafft worden.

5. Das Postwesen der Schweiz befand sich bis 1848, wo es eidgenössisch wurde, in den Händen der einzelnen Kantone. Das alte Bern hat dieses Stück des öffentlichen Verkehrs nicht einmal unmittelbar verwaltet, sondern darin, wie es heute in einzelnen größeren Städten mit den Droschken und den Straßen-eisenbahnen noch geschieht, der privaten Unternehmung Raum verstattet und nur durch einzelne Vorschriften, welche die Beförderung, die Taxen der Postsachen, die Haftbarkeit des Beförderers u. a. betrafen, eingegriffen. Fünf Jahre vor dem Untergange Berns schloß dieser Freistaat mit der Familie Fischer, welche seinem Gebiete ein geordnetes Postwesen gegeben und seit 1675 den Betrieb desselben auch in Pacht gehabt, einen letzten Vertrag und sicherte sich darin eine jährliche Einnahme von 75,000 alten Schweizerfranken. Wer im vorigen Jahrhundert hier zu Lande mit Muße reisen wollte, bediente sich der Mietkutsche; wer große Eile hatte, nahm die *Extrapost*. Jener konnte Gegen- den und Menschen genauer ansehen, brauchte aber zum Beispiel für die Strecke Bern-Zürich vierundzwanzig Stunden; der Extra- postfahrer kam freilich nicht so rasch vorwärts wie gegenwärtig auf dem Dampfroß; doch gelangte er von der einen der genannten Städte bis zur andern in nicht mehr als einem Tag. Eine mittlere Geschwindigkeit war der gewöhnlichen, vier- oder fünf- plägigen *Briefpostkutsche* oder *Diligence* eigen; die fuhr Tag und Nacht im nämlichen Tempo und hatte nur das Schlimme, daß ihre Insassen zu umfangreicheren Mahlzeiten nirgends ordentliche Zeit fanden. Die Reise von Bern nach Brugg auf der *Diligence* kostete vor etwa hundert Jahren 12 Franken (von 1795 an 16), das Trinkgeld für den Postillon nicht inbegriffen. Bloß zweimal in der Woche gab es Fahrgelegenheit; man stieg in Bern am Donnerstag oder Sonntag um halb ein Uhr Nachmittags ein

und war am darauffolgenden Morgen um drei Uhr in Brugg. An zwölf Orten unterwegs wurden frische Pferde vorgespannt. Jetzt macht man dieselbe Reise in einem Sechstel der damals erforderlichen Zeit. Daß die Briefe ehemals nicht so rasch spe- diert wurden, wie gegenwärtig, versteht sich nach alledem ganz von selbst. Einen verhältnismäßig unbedeutenden Unterschied weisen die Taxen auf. Nach dem Berner Tarif von 1774 unter- schied man einen engeren Postkreis von fünf und einen wei- teren von über fünf Stunden Entfernung, beide Male mit dem Centrum Bern, und belegte einen einfachen Brief innerhalb des ersteren mit zwei, innerhalb des letzteren mit vier Kreuzern (drei Kreuzer machen ungefähr 10 Cts. aus). Für einen Brief von Bern nach Burgdorf bezahlte man also den ersten, nach Brugg den zweiten Ansatz; kam der Brief von Brugg her und sollte zum Beispiel nach Murten oder Genf gehen, so wurden zu den vier ursprünglichen noch zwei, beziehungsweise vier weitere Kreuzer geschlagen. Die Poststraße berührte im alten Berner aargau die Orte Aarburg, Aarau, Lenzburg, Bad Schinznach und Brugg, und nur für diese Linie galt der angegebene Tarif. Briefe nach abseits gelegenen Ortschaften wurden durch besondere Boten be- sorgt und bezahlten eine fernere Zuschlagstaxe von 2 Kreuzern.

Bei den vier Linden (auf Bützberg).

Der Wanderer ruhet unter schatt'gen Linden
Und schaut hinab ins weite, schöne Land;
Die Aare schimmert wie ein Perlenband,
An dessen Glanz die Augen fast erblinden.

Das Auge folgt dem Fluß, bis in ihn münden
Die Reuß und Limmat, — um vereint die Hand
Dem Rhein zu bieten und mit ihm im Sand
Der Niederlande fern ihr Grab zu finden.